

Spezialkonditionen für Wohlfahrtsorganisationen, Gemeinwesen und öffentliche Institutionen

Wohlfahrtsorganisationen (z.B. Organisationen mit dem Gütezeichen der ZEWO), Gemeinwesen (Behörden wie Bundesämter) und öffentliche Institutionen kommen in den Genuss von Sonderkonditionen, wenn ihre TV-Werbung eindeutig gemeinnützig ist oder dem Interesse der grossen Allgemeinheit dient und keine kommerziellen Ziele verfolgt.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- TV-Werbung von Wohlfahrtsorganisationen und Gemeinwesen (z.B. Behörden der Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden) kostet 50% des normalen Bruttotarifs. Der Mindestpreis pro Ausstrahlung beträgt netto CHF 100.– (exkl. MwSt.) in der deutschen und der französischen Schweiz und netto CHF 75.– (exkl. MwSt.) in der italienischen Schweiz. publisuisse gewährt auf solche Werbekampagnen keine Mengen- bzw. Konzernrabatte. publisuisse behält sich vor, derartige Werbekampagnen selber einzuplanen. Buchungen in Spezial- oder Paketangeboten sind von den Spezialkonditionen ausgenommen.
- Die Institution ist verpflichtet, ihre aktuellen Statuten oder ihre Finanzierungsmöglichkeiten vor dem Einbuchten ihrer Werbekampagne publisuisse vorzulegen. publisuisse prüft die zugestellten Unterlagen (Statuten, Storyboard oder TV-Werbesendung) darauf hin, ob die speziellen Bedingungen für Wohlfahrtsorganisationen, Gemeinwesen und öffentliche Institutionen eingehalten wurden, und ist berechtigt, die Ausstrahlung zu verweigern, ohne auf eine offerierte oder vertraglich bereits festgehaltene Auftragssumme zu verzichten. Bei Nichteinhalten der Bedingungen für Wohlfahrtsorganisationen, Gemeinwesen und öffentliche Institutionen ist publisuisse berechtigt, nach der Ausstrahlung der Werbekampagne den Tarif für Wirtschaftswerbung anzuwenden und nachträglich in Rechnung zu stellen.
- TV-Werbesendungen mit kommerziellen Elementen werden zu den regulären Einschaltpreisen für Wirtschaftswerbung in Rechnung gestellt. Dies gilt zum Beispiel dann, wenn Artikel zur Finanzierung gemeinnütziger Aktionen zum Verkauf angeboten werden.
- Die Einblendung eines Sponsors während maximal 3 Sekunden mit oder ohne Logo ist in neutraler Schrift und maximal ein Drittel des Gesamtbildes möglich. Als Fläche des Gesamtbildes wird das durch die heute gebräuchlichen TV-Empfangsgeräte (4:3- oder 16:9-Format) sichtbare Bild herangezogen. Die Bildschirmdarstellung gilt als bildwichtiger Teil und entspricht 90% des technisch übertragenen Bildes. Die Einblendung des Sponsors wird zum Preis für kommerzielle Werbung in Rechnung gestellt.
- Bitte vergessen Sie nicht: Auch TV-Werbesendungen von Wohlfahrtsorganisationen, Gemeinwesen und öffentlichen Institutionen benötigen eine SUISA-Nummer (siehe das Handling mit der SUISA).